



Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bülach vom 11. Dezember 2017 betreffend Zusammenführung und Vereinheitlichung der BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter und der Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach erlässt die Primarschulpflege folgendes Betriebsreglement:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Das Betriebsreglement gilt für die Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung an der Primarschule Bülach.

Art. 2

Schulindizierte Betreuung während der Blockzeiten gemäss Art. 26 Abs. 3 VSV und Aufgabenbetreuung gemäss Art. 17 VSG werden von der schulergänzenden Betreuung angeboten. Es gilt das Reglement über die Aufgabenbetreuung an der Primarschule Bülach vom 1. Juli 2014.

II. Grundsätze der Betreuung

Grundsätze

Art. 3

¹Die Primarschule Bülach betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte schulergänzende Betreuungseinrichtungen. Diese unterstehen der Schulpflege.

²Die schulergänzende Betreuung bietet einen Lebensraum, in welchem sich Kinder geborgen fühlen, die eigene Persönlichkeit entfalten können und ihren Platz in der Gemeinschaft finden. Die Kinder unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft werden spielerisch in der Sozial- und Sprachkompetenz gefördert.

³Der Besuch der schulergänzenden Betreuung soll den Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.

⁴Je nach Wirtschaftskraft, Familiengrösse und in Abhängigkeit der Erwerbstätigkeit der Eltern gewährt die Stadt Bülach eine Subventionierung des Elternbeitrags. Details dazu sind in der Beitragsverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geregelt.



Auftrag

Art. 4

¹Die schulergänzende Betreuung unterstützt Eltern und Lehrpersonen in der Erziehung der ihr anvertrauten Kinder. Sie ist kein Ersatz für die Familie, sondern eine ergänzende Form des Zusammenlebens.

²Ein strukturierter Tagesablauf ermöglicht eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Ab 7.00 Uhr morgens besteht das Angebot Morgentisch. Anschliessend besuchen die Kinder den Schulunterricht. Die Kinder werden am Mittag nach Schulschluss empfangen und nehmen gemeinsam das Mittagessen ein. Sie helfen ihrem Alter entsprechend bei der Verrichtung einzelner Hausaltaufgaben. Anschliessend verbleibt Zeit, sich auszuruhen, zu spielen oder Hausaufgaben zu erledigen. An den Nachmittagen spielen die Kinder, machen Hausaufgaben oder verfolgen eine Aktivität zusammen mit den Betreuungspersonen.

³Die Betreuung findet in altersheterogenen Gruppen statt: Kindergarten- bis Mittelstufenkinder gehören zur Betreuungsgruppe. Die Betreuungspersonen orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe an den pädagogischen Grundlagen der schulergänzenden Betreuung.

III. Betriebsorganisation

Organisation

Art. 5

Die Organisation der schulergänzenden Betreuung der Primarschule ist ein Bereich der Abteilung Bildung.

Öffnungszeiten

Art. 6

¹Die schulergänzende Betreuung ist während der Schulwochen bei genügendem Bedarf von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betriebszeiten der einzelnen Betreuungsmodule sind wie folgt:

1. Morgentisch	07.00 – 08.15 Uhr
2. Mittagstisch	12.00 – 14.15 Uhr (bzw. bis 5 Min. vor Schulbeginn)
3. Nachmittagsbetreuung	12.00 – 18.00 Uhr
4. Ganztagesbetreuung	07.00 – 8.15 Uhr // 12.00 – 18.00 Uhr (an Schultagen)
5. Ferienhort und Teamtag	07.00 – 18.00 Uhr

²Während Schulferien (Ferienhort) und an schulfreien Tagen (z.B. Teamtagen) wird nur das Ganztagesmodul angeboten.



³Während Sommer- und Weihnachtsferien kann der gesamte Betrieb während insgesamt höchstens vier Wochen eingestellt werden (Betriebsferien). An den Tagen vor Karfreitag und Auffahrt schliesst der Betrieb um 16.00 Uhr. Am Freitag nach Auffahrt ist der Betrieb eingestellt.

Betreuungsschlüssel

Art. 7

¹Das Verhältnis von pädagogisch ausgebildeten und nicht ausgebildeten Betreuungspersonen soll in der Regel 1:1 betragen. Personen in Erstausbildung dürfen nicht alleine arbeiten.

²Für zehn Kinder muss eine Betreuungsperson eingesetzt werden. In Ausnahmefällen und wenn es der Betrieb und die Zusammensetzung der Kindergruppe zulässt, kann der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

Angebotsorte und Räumlichkeiten

Art. 8

¹Die Primarschule Bülach bietet in ihren Schuleinheiten schulergänzende Betreuung an.

²Die Ferienbetreuung findet nach Bedarf in einer oder mehreren Schuleinheiten statt.

Art. 9

¹Die von der Primarschule betriebene schulergänzende Betreuung findet in den Örtlichkeiten der Schuleinheiten statt.

²Für die Ausstattung der Räume, Nebenräume und Umgebung gelten die kantonalen Richtlinien für Horte. Es muss ein ruhiger Raum für die Erledigung der Hausaufgaben vorhanden sein.

³Die Schulanlagen mit Ausnahme der Schulzimmer stehen dem Betrieb zur Verfügung.

⁴Die Räume der schulergänzenden Betreuung sind für den Betrieb der Betreuung reserviert.

⁵Die zusätzlichen Räume der Mittagsbetreuung stehen sowohl dem Schulbetrieb als auch dem Betrieb der schulergänzenden Betreuung zur Verfügung.

⁶Die Reinigung wird durch den örtlichen Gebäudeunterhalt vorgenommen.



Anmeldung/Kündigung Art. 10

¹Zwischen Erziehungsberechtigten und der schulergänzenden Betreuung wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

²Vertragsbeginn ist der 1. August für das neue Schuljahr. Anmeldungen während des Schuljahres erfolgen jeweils auf den 1. eines Monates. Die Aufnahme erfolgt, sofern Platz vorhanden ist.

³Neuanmeldungen und Änderungen auf Beginn des neuen Schuljahres müssen bis am 15. Juni erfolgen.

⁴Der Vertrag gilt bis auf Widerruf. Er verlängert sich stillschweigend für das nächste Schuljahr und endet automatisch mit dem Übertritt des Kindes in die Sekundarstufe.

⁵Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Quartals kündbar (Kündigungstermine jeweils: 31. Oktober, 31. Januar, 30. April, 31. Juli). Kündigungen erfolgen schriftlich an die Schulverwaltung.

⁶Vereinzelte, unregelmässige, spontane Leistungsbezugserweiterungen sind möglich, soweit Platz vorhanden ist. Es entscheidet die Gruppenleitung. Solche Buchungen werden zum Maximaltarif verrechnet, da die Primarschulverwaltung gemäss neuer BVO keine Subventionen sprechen kann.

⁷An schulfreien Tagen infolge Lehrerweiterbildung (Teamtage) gelten alle Kinder für alle Module als abgemeldet. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis spätestens zwei Wochen im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Ganztagesbetreuung anmelden. Einzelheiten zur Verrechnung des Teamtags sind auf dem Formular festgehalten.

⁸Für die Ferienbetreuung müssen die Kinder separat angemeldet werden.

⁹Arbeitet von zwei berufstätigen Erziehungsberechtigten eine Person im Schichtbetrieb oder mit einer analogen unregelmässigen Arbeitszeit, kann ein monatlicher Leistungsbezug individuell bezogen werden. Die Betreuungstage der betroffenen Kinder müssen jeweils bis am 5. des Vormonats direkt bei der jeweiligen Hortleitung schriftlich gemeldet werden. Zusätzlich bezogene Betreuungsmodule werden mit dem Maximaltarif verrechnet. Voraussetzung für die Bewilligung eines an die Arbeitstage der Erziehungsberechtigten angepassten Leistungsbezugs ist eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers, sowie die Buchung einer festen Monatsleistung. Nicht bezogene Betreuungsmodule können nicht auf einen anderen Monat übertragen werden.



Verpflegung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Verpflegung ist abwechslungsreich und gesund.</p> <p>²Das Morgenessen, Znüni und Zvieri werden vor Ort zubereitet. Das Mittagessen wird von einem externen Cateringbetrieb bezogen. Ausnahmen werden vor Ort geregelt.</p> <p>³Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Betreuungseinrichtung über religiöse Essgewohnheiten oder medizinisch bedingte Essunverträglichkeiten zu orientieren.</p>
Tagesablauf	<p>Art. 12</p> <p>Die Teamleitung ist grundsätzlich frei in der Tagesgestaltung. Diese orientiert sich am Betriebskonzept, an den Verpflegungs- und Unterrichtszeiten der Kinder und an den Bedürfnissen der Kinder.</p>
Notfälle	<p>Art. 13</p> <p>¹Die Teamleitung kann Kinder in Notfällen (beim Eintreffen nicht planbarer Situationen wie Todesfälle oder Krankheiten) aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Formalität. Der Notfallbesuch erstreckt sich auf maximal eine Kalenderwoche und ist unentgeltlich. Je nach Grösse der Einrichtung können maximal 1 bis 3 Notfallplätze angeboten werden.</p> <p>²In Notfällen wird gemäss Notfallkonzept vorgegangen.</p>
Abrechnung	<p>Art. 14</p> <p>¹Der Beitrag wird als Monatspauschale erhoben und in Rechnung gestellt. Die Tarife sind in einem separaten Tarifblatt aufgeführt.</p> <p>²Ferienbetreuung und zusätzliche Buchungen an Teamtage werden separat verrechnet. Letztere werden zu einem Einheitstarif verrechnet.</p> <p>³Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen) bleiben kostenpflichtig.</p> <p>⁴Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als eine Kalenderwoche dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.</p> <p>⁵Unentschuldigte Absenzen werden immer verrechnet.</p> <p>⁶Allfällige Rückvergütungen können erst ab der nächstfolgenden Rechnung vorgenommen werden.</p>



IV. Schülerinnen und Schüler

Obhut

Art. 15

¹Während der Betreuungszeit stehen die Kinder unter der Obhut und pädagogischen Aufsicht der Betreuungspersonen. Beim Eintreffen bzw. beim Verlassen der schulischen Tagesbetreuung melden sich die Kinder an bzw. ab.

²Bleiben Kinder ohne Abmeldung von der schulergänzenden Betreuung fern, fragt das Betreuungspersonal bei der Lehrperson und/oder bei den Eltern nach dem Verbleib nach und meldet den Vorfall der Leitung schulergänzende Dienste.

Absenzen und Krankheit

Art. 16

¹Besucht ein Kind die schulergänzende Betreuung nicht, melden dies die Erziehungsberechtigten im Voraus bei der Betreuungseinrichtung.

²Bei ansteckenden Krankheiten bzw. dem Verdacht auf eine solche oder Fieber über 38° können Kinder nicht betreut werden.

³Absenzen können zeitlich nicht kompensiert werden.

Hausordnung

Art. 17

¹In den Räumen der Betreuungseinrichtung müssen Hausschuhe getragen werden. Die Mittagsruhe dauert von 12.15 bis 12.45 Uhr.

²Mit Erlaubnis der Betreuungsperson dürfen die Kinder ausserhalb der Betreuungsräume spielen, wobei das Schulareal nicht verlassen werden darf.

³Im Übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit.

Disziplin

Art. 18

¹Die Kinder begegnen einander und dem Betreuungspersonal respektvoll. Sie befolgen die Anordnungen des Betreuungs- und übrigen Schulpersonals.

²Die Kinder können zur Mithilfe (allgemeiner Haushalt wie Tischen, Abwaschen etc.) angehalten werden.

³Bei Kindern, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich stören, sucht die Teamleitung, allenfalls unter Beizug der Leitung schulergänzende Dienste, und die Erziehungsberechtigten nach einer akzeptablen Lösung.

⁴Das Disziplinarwesen der Schule gilt sinngemäss.

Schülermitwirkung

Art. 19

¹Den Kindern sind angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten in Fragen des Tagesgeschehens einzuräumen.



²Betreute Kinder werden in Fragen, die gewichtig sind und sie selber betreffen, in geeigneter Form angehört.

private Spielsachen

Art. 20

Für mitgebrachte Gegenstände wie elektronische Geräte oder Spielsachen übernimmt der Betrieb keine Haftung.

Ausschluss

Art. 21

Aus folgenden Gründen kann die Leitung schulergänzende Dienste mittels Verfügung einen Ausschluss aussprechen:

1. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen nicht einhalten, die aus den folgenden Grundlagen entstehen:
 - Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
 - Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Bülach zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
 - Anmeldebestätigung für die schulergänzende Betreuung
 - Betriebsreglement für die schulergänzende Betreuung
2. Wenn die Kinder den Hortbetrieb dauernd und in einem unerträglichen Mass stören,
3. Aus anderen Gründen, die ein weiteres Verbleiben eines Kindes im Hort untragbar machen.

V. Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit

Art. 22

¹Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für gute Betreuung. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

²Das Personal der schulergänzenden Betreuung arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen. Den Erziehungsberechtigten wird Einblick ins Geschehen und Mitsprache in erzieherischen Fragen gewährt.

³Mit Erziehungsberechtigten von Kindern, die gesamthaft mindestens zwei ganze Wochentage die schulergänzende Betreuung besuchen, wird jährlich ein individuelles Gespräch geführt. Die betroffenen Kinder sind angemessen beizuziehen. Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigte können ein Gespräch verlangen.



⁴In Konfliktsituationen kann die Leitung schulergänzende Dienste beigezogen werden. Wird keine Lösung gefunden, können sich die Erziehungsberechtigten an die Abteilungsleitung und danach an die Primarschulpflege wenden.

⁵Die Erziehungsberechtigten sind zur Zusammenarbeit mit der schulergänzenden Betreuung verpflichtet.

Art. 23

¹Die Erziehungsberechtigten informieren das Betreuungspersonal, wohin das Kind nach der Betreuung geschickt werden muss. Wird das Kind abgeholt, teilen die Erziehungsberechtigten mit von wem. Nicht ausdrücklich befugten Personen wird das Kind nicht mitgegeben.

²Gehen die Kinder nicht selbständig nach Hause, holen Erziehungsberechtigte diese spätestens um 18.00 Uhr in der schulergänzenden Betreuung ab.

³Sämtliche wichtigen Änderungen, insbesondere des Stundenplans (auch kurzfristige), der innerfamiliären Betreuungsverhältnisse, der Wohnadressen oder Telefonnummern müssen der Teamleiterin unverzüglich mitgeteilt werden.

VI. Personal

Ausbildungs-
voraussetzungen

Art. 24

Für das in der schulergänzenden Betreuung tätige Personal gelten die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss den kantonalen Richtlinien und Empfehlungen. Die Teamleitung verfügt über eine pädagogische Ausbildung.

Ausbildungsplätze

Art. 25

¹Die schulergänzende Betreuung bietet Ausbildungsplätze für Lernende an.

²Lernende in Erstausbildung dürfen nicht alleine arbeiten.

Zusammenarbeit mit
dem Schulpersonal

Art. 26

Die Teamleitung und das Betreuungspersonal arbeiten mit allen an der Schule involvierten Lehr- und Fachpersonen zusammen, um den notwendigen Informationsaustausch im Interesse des Kindes sicherzustellen.



VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 10. April 2018 genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 1. August 2018 in Kraft.

PRIMARSCHULPFLEGE BÜLACH

Virginia Locher
Schulpräsidentin

Markus Fischer
Leiter Bildung



Tarifblatt zur schulergänzenden Betreuung

Beilage zum Betriebsreglement (Basis: neue BVO)

Die Tarife werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Beträge in CHF.

Einzeltarife	Minimaltarif	Maximaltarif
Ganztagesbetreuung	34.00	85.00
Halbtagesbetreuung (12.00 bis 18.00)	28.00	68.00
Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.15)	15.00	28.00
Morgentisch	7.00	17.00
Ferienbetreuung (7.00 bis 18.00)	41.00	102.00

Die Beträge werden als Monatspauschale verrechnet.

Grundlage ist 1 besuchtes Modul pro Woche und 39 Schulwochen.

Monatspauschale	Minimaltarif	Maximaltarif
Ganztagesbetreuung	110.50	276.25
Halbtagesbetreuung (12.00 bis 18.00)	91.00	221.00
Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.15)	48.75	91.00
Morgentisch	22.75	55.25

Rabatt

Die Stadt Bülach gewährt den Eltern Rabatte auf diese Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Erwerbstätigkeit der Eltern.

Einzelheiten dazu finden Sie in der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.